

A U S Z U G A U S D E R N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Gemeinderates vom 04.07.2011 im Rathaussaal des Marktgemeindeamtes Rum.

Bgm. Kopp eröffnet die Sitzung und beginnt mit der Angelobung des Ersatzmitgliedes, Herrn Dr. Michael Bürkle (Liste „Grüne für Rum“). Anschließend begrüßt der Bürgermeister alle Mitglieder des Gemeinderates, die Ersatzmitglieder, die Besucher, sowie die Bediensteten.

Bebauungsplan NHT-Steinbockallee

AL Dr. Kandler erklärt, dass im Bereich der Steinbockallee eine Wohnanlage sowie ein zusätzlicher Kindergarten bzw. eine weitere Kinderkrippe errichtet werden sollen. Im Zuge dessen ist die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich. Ein Planentwurf von DI Bernd Egg liegt bereits vor. Dieser muss jedoch geringfügig geändert werden. Im Detail bedeutet dies, dass der südliche Baukörper viergeschossig mit einer absoluten Gebäudehöhe von 580,50 m ü.A (vor der Änderung: 579,50 m ü.A) und einem HB H von 582,00 m ü.A. (vor der Änderung: 581 m ü.A) errichtet werden kann.

Zur Realisierung des Bauvorhabens, soll beschlossen werden, den Planentwurf des DI Egg, Zahl AE/043/06/2011, über die Erlassung von Bebauungsfestlegungen auf den Grundstücken Nr. 180, 177, 172, 169, 164, 161, 156, alle GB Rum, zur öffentlichen Einsichtnahme für die Dauer von vier Wochen aufzulegen.

Dr. Bürkle erkundigt sich, ob eine Tiefgarage geplant sei und wer das diesbezügliche Vergaberecht besitzt.

AL Dr. Kandler gibt an, dass eine Tiefgarage errichtet werden soll. Insgesamt stehen dem Personal des Kindergartens bzw. der Kinderkrippe 8 Stellplätze zur Verfügung. Alle weiteren Stellplätze werden der Wohnanlage zugeordnet.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Gst. 1419/1 bis 1419/6

AL Dr. Kandler teilt mit, dass für die Grundstücke 1419/1, 1419/2, 1419/3, 1419/4, 1419/5 und 1419/6 ein Bebauungsplan erlassen werden soll. Dies ist aufgrund der besonderen Hanglage erforderlich, um eine sinnvolle Bebauung zu ermöglichen. Der Bebauungsplan trifft jeweils für die nördlichen als auch für die südlich gelegenen Grundstücke gesonderte Festlegungen. Im Detail bedeutet dies, dass für die Grundstücke 1419/1 bis 1419/3 insgesamt 3 Geschosse mit einer WH H von 10 m zugelassen sind. Im Bereich der Grundstücke 1419/4 bis 1419/6 (südliche Grundstücke) sind maximal 2 Geschosse möglich. Der Erlassung des Bebauungsplanes wird seitens der Familie Scharrer zugestimmt. Dies ist aufgrund eines bestehenden Vertrages zwischen der Marktgemeinde Rum und der Familie Scharrer erforderlich.

Der Amtsleiter erklärt, dass beschlossen werden soll, den Planentwurf des DI Egg, über die Erlassung von Bebauungsfestlegungen auf den Grundstücken Nr. 1419/1, 1419/2, 1419/3, 1419/4, 1419/5, 1419/6, GB Rum, zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dauer von vier Wochen aufzulegen.

Der Bebauungsplan enthält folgende Festlegungen:

- Straßenfluchtlinie (Breite 4.0 m) mit beidseitiger Baufluchtlinie (2,0 m)
- Südseitig besteht eine gestaffelte Baufluchtlinie (EG 2.0 m Abstand, OG 1.0 m Abstand). Als Ausgleich darf südseitig nur zweigeschossig bebaut werden (OG H 2), mit einer höchst zulässigen straßenseitigen Wandhöhe von 7.0 m.
- Die Nutzflächendichte höchst beträgt 0.6 NFD.

- Bauweise offen mit 0.6 TBO Abstand
- Höchster Punkt im Norden 611.50 m ü. A. und im Süden 608.50 m ü. A.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Gebrauchsabgabeverordnung (Anlage A)

AL Dr. Kandler gibt an, dass die Gemeinde die Möglichkeit besitzt, eine Gebrauchsabgabeverordnung zu erlassen (geregelt im Finanzausgleichsgesetz). Gemäß § 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes soll eine Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes ausgeschrieben werden. Die Höhe der Gebrauchsabgabe wird gemäß § 4 Abs. 2 leg. cit. mit 6 v.H. der Bemessungsgrundlage (Höchstgrenze) festgesetzt.

Hierbei handelt es sich um eine laufende Zahlung, welche für die Inanspruchnahme von Verkehrsflächen im öffentlichen Gut eingehoben wird. Gerechtfertigt wird dies mit der ständigen Belastung des Gutes z.B. durch Stromleitungen.

Die Liste „Bürgermeister Edgar Kopp SP Rum und Parteifreie“ stellt den Antrag (Anlage B), eine Zweckwidmung der Einnahmen (Gebrauchsabgabe) im Bereich der erneuerbaren Energie bzw. des Umweltschutzes vorzunehmen. Dieser Antrag wird dem Umweltausschuss zur Beratung zugeführt.

Herr Stöckl erkundigt sich, ob die Fernwärmegesellschaft abgabepflichtig wäre.

AL Dr. Kandler erläutert, dass auch die Fernwärmegesellschaft Abgabeschuldner wäre. Diesbezüglich gibt es Unstimmigkeiten im Gesetzestext, welche im Rahmen des Verfahrens abgeklärt werden können.

Dr. Bürkle hält fest, dass laut AL Dr. Kandler, im Rahmen des Verfahrens abgeklärt werden wird, ob diese Verordnung überhaupt rechtlich durchsetzbar ist. Den Antrag, dass die Einnahmen für den Bereich „erneuerbare Energien und Umweltschutz“ zweckgewidmet werden sollen, begrüßt Dr. Bürkle.

Frau DI Resch-Pokorny stellt die Sinnhaftigkeit einer Zweckwidmung in Frage, da eventuell auch Reparaturarbeiten im Bereich der Straße, welche aufgrund der Benützung des öffentlichen Gutes entstehen, anfallen könnten.

Bgm. Kopp erwidert, dass all jene, welche Verkehrsflächen im öffentlichen Gut in Anspruch nehmen, verpflichtet sind, den entstandenen Schaden zu beheben, weshalb die Einnahmen nicht für Instandhaltungsarbeiten zur Verfügung gestellt werden müssen. Vielmehr sollen die zusätzlichen Einnahmen sinnvoll verwendet werden.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Ankauf Gst. Nr. 1237

Bgm. Kopp gibt an, dass das Grundstück Nr. 1237, welches sich zwischen dem M-Preis und der Rumer Mure befindet zum Preis von € 110,00 pro m² angekauft werden soll.

AL Dr. Kandler ergänzt, dass das Grundstück derzeit als Freiland gemäß § 41 ausgewiesen wird. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Umwidmung stattfinden, werden mit Vorliegen der Rechtskraft, weitere € 110,00 pro m² an den bisherigen Eigentümer, Herrn Franz Broll, bezahlt. Die Gesamtfläche des Grundstückes beträgt 1.583,00 m².

Dr. Bürkle erkundigt sich, ob bereits eine konkrete Planung vorliege.

Dieses Grundstück soll für zukünftige Projekte gekauft werden. Derzeit gibt es jedoch noch keine genauen Vorstellungen bzw. Planung betreffend dem Verwendungszweck des Grundstückes.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Ausschreibung Verpachtung Rumer Alm

Bgm. Kopp teilt den Gemeinderatsmitgliedern mit, dass sich die Familie Pernlochner aus gesundheitlichen Gründen dazu entschlossen hat, den Pachtvertrag betreffend der Rumer Alm zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Sobald jedoch ein neuer Pächter zur Verfügung steht, wäre das vorzeitige Ausscheiden des Pächterehepaares möglich. Es soll eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden.

Beschluss: einstimmig beschlossen